



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege.		Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften . . .	127
1. Die Kriegswirkungen und die Gewerkschaften	123	Kongresse, Konferenz der Vertreter der Verbands- vorstände	128
Gesetzgebung und Verwaltung. Preussisches Woh- nungsgesetz und Bürgerschaftsicherungsgesetz	125	Partelle und Sekretariate. Noch keine Einigung der Leipziger Gewerkschaften	129

Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege.

1. Die Kriegswirkungen und die Gewerkschaften.

Der Friedensschluß im Osten hat die Möglichkeit einer Beendigung des Weltkrieges in greifbare Nähe gerückt. Noch dauert zwar der Krieg im Westen mit unverminderter Heftigkeit fort. Aber auch hier wird bereits mit einem letzten Waffengang gerechnet, dem der Frieden auf dem Fuße folgen dürfte. Die Völker legen nach dem Frieden und die gegenwärtig noch kampflustigen Regierungen werden sich nicht lange mehr diesem Friedenswillen entziehen können. Da ist es wohl an der Zeit, sich ernstlich um die Wiederaufrichtung des friedlichen Wirtschaftslebens zu kümmern. Schon seit geraumer Zeit sind zahlreiche Kräfte am Werk, um Vorkehrungen für unsere heimische Volkswirtschaft nach dem Kriege zu treffen. Sowohl die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zum Auslande, als auch die Rohstoff-, Kredit- und Arbeitsbeschaffung, Lebensmittel-, Wohnungs- und sonstige Fürsorge für die Zeit der Uebergangswirtschaft bedürfen ernster Vorbereitung. Auch die politische und sozialpolitische Neugestaltung in Deutschland hat die Arbeiterklasse schon seit langem beschäftigt, nicht minder die mit der künftigen Dedung der Kriegslasten im Zusammenhang stehende Frage der bevorstehenden Verstaatlichungsaktionen. Das alles sind sichere Friedenszeichen, die auf die baldige Liquidierung des Weltkrieges hinweisen.

Dringlicher als alles andre ist es aber für die Arbeiterschaft, sich mit aller Kraft dem Wiederaufbau der Gewerkschaften zuzuwenden, denn was wäre wohl geeigneter und unerläßlicher, ihre Stellung im heimischen Wirtschaftsleben zu befestigen, als eben die Gewerkschaften. Das gilt in jeder Hinsicht, sowohl nach Seiten der Arbeitsverhältnisse, als auch in volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Richtung, vor allem aber gegenüber dem Unternehmertum. Denn dieses ist keineswegs geschwächt aus dem Kriege hervorgegangen und ebensowenig von friedlichen Empfindungen gegenüber den Gewerkschaften beseelt, sodah es an Reibungen nach dem Kriege kaum fehlen dürfte. Dagegen ist bei den Gewerkschaften ein starker Kräfteverlust während des Krieges nicht zu verkennen, und auch der hohe Druck, der auf unserer heimischen Wirtschaft während der Uebergangszeit

lastet, läßt nur auf sorgenvolle Jahre schließen. Aber nicht dieser Druck allein muß die Arbeiter auf ihre Organisation hinweisen, sondern auch die Tatsache, daß das Syndikatswesen in der Uebergangswirtschaft noch mehr vielleicht als in der Kriegswirtschaft vorherrschend sein wird. Teils durch gesetzlichen Zwang, teils durch freiwilligen Zusammenschluß wird der private Einfluß einzelner ausgeschaltet und der Gemeinwille größerer oder kleinerer Unternehmergruppen zum Zwangsgebot erhoben werden. Da bleibt auch den Arbeitern und Angestellten kein anderer Weg übrig, als der der gewerkschaftlichen Organisation zur gemeinsamen Vertretung ihrer Arbeitsinteressen. In diesem Wirken von Organisation zu Organisation wird das Kräfteverhältnis darüber entscheiden, wie die Verteilung des Produktionsertrages zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft stattfindet.

Der Krieg hat den Gewerkschaften zunächst eine erhebliche Einbuße an Mitgliederzahl gebracht, sofern man die zum Heeresdienst Eingezogenen nicht einfach als Mitglieder weiterführt. Ueber die genauen Zahlen dieser zum Kriegsdienst Einberufenen kann aus leichtverständlichen Gründen nichts mitgeteilt werden. Aber damit sind die Gewerkschaftsverluste nicht erschöpft, denn ein Teil ihrer früheren Mitglieder hat ihnen auch infolge längerwährender Arbeitslosigkeit den Rücken gekehrt, weil es ihnen schwer wurde, die Beiträge zu zahlen. Und als dann die Kriegswirtschaft eine starke Umstellung der Berufe herbeiführte, gingen auch hierdurch den Gewerkschaften viele Mitglieder verloren. Die Gesamtwirkung dieser Vorgänge zeigt sich in folgenden Jahreszahlen der Mitgliederbewegung der Gewerkschaften:

Jahr	Mitgliederzahl:	davon männl. Mitgl.:	weibl. Mitgl.:
Ende:			
1913:	2 526 042	2 296 777	228 265
1914:	1 502 911	1 311 179	191 732
1915:	994 853	819 872	174 981
1916:	944 575	742 665	201 910
1917:	1 275 345	942 513	332 832

Aus diesen Zahlen ergibt sich bis Ende 1916 ein Mitgliederrückgang von 1 580 467 (62,5 Proz.), an dem die männlichen Mitglieder mit 1 554 112 (87,6 Proz.), die weiblichen nur mit 26 335 (11,5 Proz.) beteiligt sind. Der weitaus größte Teil dieses Rückganges der männlichen Mitglieder ist auf die Einbe-

rufungen zum Heeresdienst zurückzuführen. Indes sind auch die Verluste durch Ausscheiden ohne militärischen Zwang nicht geringe, und sie erstrecken sich auch auf die weiblichen Mitglieder, die nicht von militärischer Einberufung, desto mehr aber von Arbeitslosigkeit und Berufswechsel betroffen wurden. Seit Ende 1916 ist indes wieder eine Mitgliederzunahme zu verzeichnen, bei der weiblichen Mitgliederzunahme zu verzeichnen, bei der weiblichen Mitgliederzunahme zu verzeichnen, seit Ende 1915, die zum Teil auf die stärkere Erfassung der Arbeiterbevölkerung durch die Kriegswirtschaft, insbesondere seit der Einführung des Hilfsdienstes, zum Teil auf die gewerkschaftlichen Bewegungen für Tarifabschlüsse und Teuerungszulagen zurückzuführen ist. Immerhin bleibt am Schlusse des Jahres 1917 noch ein Mitgliederverlust von 1249 697 (49,4 Proz.) zu decken, der bei den Männern sogar 1 354 264 (58,8 Proz.) erreicht, ehe die alte Mitgliederzahl vom Jahreschlusse 1913 wieder erreicht ist. Ein Teil dieser Verluste, so weit es sich um Gefallene oder völlig Erwerbsunfähige handelt, wird unwiederbringlich sein. Für ihn ist Ersatz in der stärkeren Erfassung der ehemals Unorganisierten, sowie der nachwachsenden Jugend und vor allem der arbeitenden Frauen zu suchen.

Die Kriegsverluste der Gewerkschaften erstrecken sich aber auch auf den Organisationsbestand an Zweigvereinen bzw. Verwaltungsstellen, von denen nahezu ein Viertel eingegangen sind. Im Jahre 1913 zählten die Gewerkschaften 12 296 Zweigvereine, 1914: 11 485, 1915: 10 267, 1916: 9600 und 1917: 9462; hier beträgt der Rückgang 2834 (23,0 Proz.). Er erklärt sich daraus, daß ein Teil der Zweigvereine wegen des Fortganges der meisten Mitglieder nicht aufrechterhalten werden konnte, während ein weiterer Teil, in unmittelbarem Kriegsgebiet gelegen, der Zerstörung anheim fiel. Hier muß die Organisation völlig neu aufgebaut werden, eine Aufgabe, die erfahrungsgemäß jahrelange Arbeit erfordert. Neben den Ortsverwaltungen sind auch die Gau- und Bezirksverwaltungen, sowie selbst die Hauptverwaltungen vom Krieg nicht unberührt geblieben. Vielen Gewerkschaften hat der Krieg einen Teil der tüchtigsten Leiter und Verwaltungsbeamten entzogen, wodurch das Organisationswesen schwer geschädigt worden ist. Die Gewerkschaftspressen sind von starken Einschränkungen betroffen worden, nicht minder die Herausgabe von Verwaltungsdrucksachen. Das Unterstützungswesen, in jahrzehntelanger Entwicklung ausgestaltet, mußte teilweise eingestellt, zum andern Teil erheblich eingeschränkt werden. Das Tarifwesen ist zwar durch besondere Vereinbarungen aufrechterhalten worden, aber durch die völlige Umgestaltung der heimischen Wirtschaft stark beeinträchtigt und durch die hemmungslos wirkende Teuerung erschüttert worden.

Schließlich steht auch das Finanzwesen der Gewerkschaften nicht mehr auf gleicher Höhe, wie vor dem Kriege. Im Jahre 1913 betrug die Gesamtvermögensbestände aller Gewerkschaften 88,1 Millionen Mark. Scheidet man den Deutschen Metallarbeiterverband hiervon aus, der seit 1916 keine Angaben über sein Vermögen mehr veröffentlicht, so verbleiben rund 75 Millionen Mark. Ende 1914 ergab sich für die gleichen Verbände ein Gesamtvermögen von 69,9 Millionen Mark, Ende 1915 ein solches von 67,8 Millionen Mark, Ende 1916 ein solches von 65,8 Millionen Mark. Berechnet man die Finanzkraft nur nach der auf die derzeitigen Mitglieder entfallenden Kopfquote, so würde sich eine Steigerung der letzteren von 37,86 Mk. auf 92,70 Mk. er-

geben. Es bedarf aber wohl kaum längerer Auseinandersetzung, um die Hinsichtigkeit dieser Berechnung darzutun. Allein die Tatsache, daß die Masse der nach dem Kriege wieder- oder neuereintretenden Mitglieder diese Kopfquote sehr stark senken würde, genügt, um eine solche statistische Rechenkunst zu entkräften. Denn wenn es nach dem Kriege zu ernstesten Kämpfen mit dem Unternehmertum kommen würde, so dürften nicht bloß die gegenwärtig steuernden Mitglieder an den Unterstützungen teilnehmen. Rechnet man aber mit einer der früheren Mitgliederstärke nahekommenen Zahl, so stellt sich das Ergebnis weniger günstig. Dabei darf die Geldentwertung nicht unberücksichtigt bleiben, die die Gewerkschaften zwingt, ihre Unterstützungssätze zu erhöhen, um den Unterstützten ein gewisses Existenzminimum zu sichern. Zieht man das alles in Betracht, so bieten die Gewerkschaftsfonds nach dem Kriege nicht mehr die gleiche Sicherheit für größere und länger währende Kämpfe als vor dem Kriege.

Die Feststellung dieser Tatsachen kann für die Gewerkschaftsleitungen kein Vorwurf mangelhafter Geschäftsführung sein. Im Kriege ist vieles erschüttert, untergraben und begraben worden. Reich, Staaten und Gemeinden sind stark verschuldet, zahllose Existenzen vernichtet. Da können auch die Gewerkschaften keine Ausnahme von den Kriegswirkungen machen. Es trifft auch nicht völlig zu, daß das gesamte Unternehmertum durch den Krieg gestärkt worden wäre. In zahlreichen Industrien und Gewerben ist das Gegenteil davon eingetreten. Bei diesen dürfte eine erhebliche Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen Arbeitgebertum und Arbeiterschaft kaum anzunehmen sein. Dagegen war in den Kriegswirtschaften, die irgendwie an Heereslieferungen und an der Lebensmittelversorgung beteiligt waren, sowie in der Landwirtschaft in der Tat eine Hochkonjunktur von langer Dauer zu verzeichnen, die ganz enorme Gewinne eingebracht hat, und für diese Unternehmergruppen ist ein Machtzuwachs festzustellen, dem die Gewerkschaften nichts Gleichartiges zur Seite stellen können. In diesen Gruppen machen sich aber auch die stärksten Machtgelüste bemerkbar, die größere Kämpfe befürchten lassen. Die Gewerkschaften konnten natürlich keine Kriegsgewinne aufspeichern und daher mußten sie hinter den an solchen beteiligten Unternehmerschichten zurückbleiben. Solange der Burgfrieden und das öffentliche Wohl keine größeren Kämpfe duldeten, lag darin auch keine Gefahr. Das ändert sich indes mit dem Eintritt des Friedens, der jene Rücksichten wegfällt läßt. Es ist möglich, daß auch die Uebergangswirtschaft einige Zeitlang der Sicherheit gegen gewerbliche Kämpfe bedarf und daher dem Schlichtungswesen eine gleiche Rolle zuweist, wie im Rahmen des Hilfsdienstes der Kriegswirtschaft. Aber die Gewerkschaften tun gut, auch mit den Möglichkeiten großer Kämpfe zu rechnen und sich rechtzeitig auf solche vorzubereiten.

So wenig die Gewerkschaftsleitungen also in dieser Hinsicht ein Vorwurf treffen kann, so sehr müssen sie jedoch bemüht sein, die Organisationen auf die kommenden Friedensansprüche vorzubereiten. Das ist bereits in zahlreichen Gewerkschaften eingeleitet worden und hat auch bei dem überwiegenden Teil der Mitgliedschaften volles Verständnis gefunden. Es muß aber allseitig geschehen, so daß sich nirgends ein Rückstand ergibt, und es muß mit Zähigkeit und weiser Voraussicht daran weitergearbeitet werden, bis das Manko der Gewerkschaften ausgeglichen ist.

Mit dieser Kampfesrüstung ist aber nur der kleinste Teil der Gewerkschaftsaufgaben erschöpft. Ebenso wichtig ist die Wiederauffüllung ihrer Mitgliedschaften und die Wiederherstellung ihrer Verwaltungseinrichtungen, die Wiedereinführung ihres Unterstützungswesens, die Neugestaltung ihres Tarifwesens und die Neuentwicklung aller jener Zweige ihres vielseitigen Wirkens, die während des Krieges zurückgehalten werden mußten und darob verkümmerten. Jede dieser Aufgaben stellt eine Reihe neuer Probleme auf, denn wie sich die Gewerkschaften während des Krieges den tatsächlichen Verhältnissen anpassen mußten, um ihren Bestand möglichst zu wahren, so kann ihnen auch der bevorstehende Frieden keine einfache Wiederherstellung des früheren Standes der Dinge bringen, sondern nur eine neue Anpassung an die konkreten Verhältnisse, die nach dem Kriege Platz greifen werden. Man wird dabei naturgemäß zu den bewährten Einrichtungen und Methoden der Vergangenheit zurückgreifen, aber auch das neue Bewährte aus der Kriegszeit nicht über Bord werfen und sorgfältig Ausschau halten nach dem, was sich für die kommende Zeit eignet. Vor allem wird man nie vergessen dürfen, daß der Frieden uns noch keine normalen Verhältnisse bescheren wird. Das gilt sowohl für die wirtschaftlichen, als auch für die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Gewerkschaften wirken müssen. Wir müssen uns vielmehr auf eine Uebergangsperiode einrichten, die einen zwar nicht so völlig abnormen Zustand, wie die Kriegszeit darstellt, aber uns immerhin starke Einschränkungen auferlegt. Auf wirtschaftlichem Gebiete müssen die Kriegsfolgen erst noch überwunden werden, ehe unsere Volkswirtschaft sich wieder nach alter Weise auswirken kann, ein Zustand, der für die verschiedenen Industrien und Gewerbe recht verschieden lang dauern kann, je nachdem es ihnen gelingt, ihre alten Rohstoff- und Absatzmärkte wieder zu gewinnen oder dafür Ersatz zu schaffen. Auf rechtlichem Gebiete müssen nicht nur die Schranken der Uebergangsperiode, sondern auch die rückständigen Verhältnisse der Vorkriegszeit überwunden werden. Die Zeit der Neuorientierung wird eine sozialpolitische Sturm- und Drangperiode sein, die natürlich auch auf die Entwicklung der Gewerkschaften zurückwirkt. Ob dies in günstigem oder ungünstigem Sinne geschieht, wird von den Kräften abhängen, die diese sozialpolitischen Kämpfe auslösen.

Schließlich werden auch die Bedingungen des Friedensschlusses selbst auf die künftige Lage der Arbeiterklasse und demgemäß auf die Entwicklung der Gewerkschaften nicht ohne Einfluß sein. Veränderungen der Landesgrenzen können Verengerungen oder Erweiterungen der Rohstoff- und Absatzgebiete bewirken, die für die künftige Wirtschaftsentwicklung von ausschlaggebender Bedeutung sind. Kriegsschädigungen können unsere Volkswirtschaft belasten oder entlasten, je nachdem wir in die Lage des Zahlenden oder Empfangenden kommen. Koloniale Ausdehnung kann uns Rohstoffquellen oder Siedlungsgebiete erschließen, die der Wiedergewinnung unseres Wirtschaftslebens förderlich sind; sie kann uns freilich auch eine drückende Last auferlegen. Der Verlust von Kolonien dagegen kann entgegengesetzte Wirkungen nach sich ziehen. Feindliche Wirtschaftsbündnisse können uns mit einem langwierigen Wirtschaftskrieg und mit einer Verlängerung der Kriegsfolgen bedrohen, während ein mitteleuropäisches Wirtschaftsbündnis diese Gefahren abschwächen und uns von einem Teil des Auslandes unabhän-

giger machen kann. Langfristige Handelsverträge können uns die Zurückgewinnung der alten Märkte erleichtern. Ein Frieden aber, der die Gefahr neuer Kriege in absehbarer Zeit zuläßt, kann alles in Frage stellen, was zur Ueberwindung der gegenwärtigen Kriegsfolgen geschieht. Aus diesen Erwägungen rechtfertigt sich die Forderung der Arbeiterklasse: daß auch ihre Vertreter und Sachverständigen zu den Friedensverhandlungen hinzugezogen werden, um bei der Festsetzung der Friedensbedingungen die Interessen der Arbeiter wahrnehmen zu können.

bleibt sonach die künftige Gewerkschaftsentwicklung von sehr vielen Möglichkeiten abhängig, die sich gegenwärtig noch nicht völlig übersehen lassen, so hat der Krieg doch bereits eine solche Fülle von Tatsachen ergeben, die für die Gewerkschaften bestimmend sind, daß wir an ihnen nicht achtlos vorübergehen können. Noch weniger empfiehlt es sich, mit dem Wiederaufbau der Gewerkschaften zu warten, bis der Frieden das letzte Wort gesprochen hat, denn ehe dieses letzte Wort bekannt und in seiner ganzen Tragweite erkannt, in seinen Folgewirkungen erprobt ist, hat die Demobilisierung der gewaltigen Kriegsheere, die Zurückführung der Massen von Menschen und Materialien, längst begonnen und eine Hochflut ergießt sich über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt, die anarchische Zustände hervorruft, wenn nicht rechtzeitig alle Vorkehrungen für ihre Erfassung in geordneter Organisation getroffen worden sind. Soweit der Arbeitsmarkt dabei in Betracht zu ziehen ist, der die Gewerkschaften vor allem interessiert, so muß für eine rasche, geordnete Unterbringung der heimkehrenden Krieger in Arbeit und Gewerbe gesorgt werden, wenn anders nicht die Gefahr eines wilden Wettbewerbs, verbunden mit ungeheuerlichem Lohndruck und Durchbrechung aller gewerkschaftlichen Tarifregelungen erwachsen soll. Hier kommt alles auf den ersten Augenblick an. Versagt die Gewerkschaftsorganisation in dem Moment, da die Massen auf dem Arbeitsmarkt ihrer bedürfen, so ist ihr Werk auf Jahre hinaus geschädigt und zur Erfolglosigkeit verurteilt. Gewinnt sie dagegen sofort den ausreichenden Einfluß auf die Wiedereingliederung der Kriegsteilnehmer in das Wirtschaftsleben, so ist ihre Stellung für die Folgezeit gefestigt und damit zugleich ihr Erfolg in der künftigen Regelung der Arbeitsbedingungen.

Deshalb muß mit dem Wiederaufbau der Gewerkschaften sofort begonnen werden, um auf den Augenblick des Friedens gerüstet zu sein. Wie die Staaten sich auf den Krieg, so müssen die Gewerkschaften sich auf den Frieden vorbereiten. Der Arbeitsplan für das, was vom Tage des Friedensschlusses ab zu tun ist, darf in keiner Organisation fehlen und er muß allen Funktionären gleichsam in Fleisch und Blut übergehen. Denn mit der Demobilisierung der Heere beginnt die Demobilisierung der Gewerkschaften!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Preussisches Wohnungsgesetz und Bürgerschaftsversicherungsgesetz.

Nachdem zwei frühere Entwürfe — vom Jahre 1904 und vom Jahre 1913 — gescheitert sind, ist es endlich gelungen, über den neuesten Wohnungsgesetzentwurf eine Verständigung zwischen den gesetzgebenden Körperschaften zu erzielen. Das Gesetz

werden, aus der sie wegen mangelnder Verkehrsmittel ihre Arbeitsstätten nicht erreichen können.

Die übrigen Aenderungen können wir, da sie nicht einschneidender Natur sind, übergehen. Wir wollen hoffen, daß der Zweck des Gesetzes, die Beseitigung der Mietskaserne, die Eindämmung der Spekulation in Grund und Boden, die Gesundung der Wohnungsverhältnisse und die Förderung der Wohnungsproduktion erreicht wird und daß besonders der gemeinnützige Wohnungsbau mit Hilfe staatlicher Mittel oder Bürgschaftsübernahme seitens des Staates einen Aufschwung erfährt.

Darüber, daß es zur Gesundung des Wohnungswesens über die beiden Gesetze hinaus noch weiterer Maßnahmen bedarf, sind sich die gesetzgebenden Körperschaften klar. Das Abgeordnetenhaus hat denn auch in einer Reihe von Entschlüssen an die Regierung das Ersuchen gerichtet,

a) in Erwägung darüber einzutreten, ob und in welcher Weise durch Ausbau der Reichsgesetze vom 19. Juli und 20. Dezember 1911 dem größeren Wohnungsbedürfnisse kinderreicher Familien entsprochen werden kann. Als kinderreiche Familien gelten solche, in deren Haushalt sich mehr als vier Kinder im Alter bis zu 18 Jahren befinden;

b) zur allmählichen weiteren Besserung des Wohnungswesens auch noch folgende Maßregeln zu fördern:

1. die geeignete Gestaltung des Nahverkehrs für Haupt-, Klein- und Nebenbahnen,

2. die Ueberlassung oder den Verkauf von fiskalischem Gelände zu angemessenen Bedingungen für Klein- und Mittelwohnungsbau.

c) möglichst bald den Entwurf eines allgemeinen Baugesetzes vorzulegen, durch das die geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Anforderungen und Bedürfnissen des neuzeitlichen Städtebaus entsprechend abgeändert und ergänzt sowie durch das die Rechte der Gemeinden und der durch Anwendung solcher gesetzlichen Bestimmungen Betroffenen gewahrt und geregelt werden;

d) im Bundesrat auf baldigen reichsgesetzlichen Ausbau des Erbbaurechts, insbesondere nach der Richtung seiner leichteren und sicheren Verleihbarkeit, hinzuwirken;

e) auf die Einrichtung von Anstalten hinzuwirken, die die Umwandlung von Anliegerlasten und von etwa sonst nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu entrichtenden Beiträgen in Renten übernehmen.

Auch das Herrenhaus hat in einer Entschlüsselung erklärt, daß es die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Wohnungswesens durch die Erledigung des Wohnungsgesetzes und des Bürgschaftsicherungsgesetzes nicht für erschöpft hält.

„Soll der Wohnungsnot, die besonders nach dem Friedensschluß stark hervortreten wird, vorgebeugt werden, so bedarf es großer staatlicher Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete, namentlich der ausgiebigen Bereitstellung von Bauland, Baugeld und Verkehrsmitteln und einer engen Zusammenarbeit des Staates mit den durch die Wohnungsnot bedrohten Gemeinden.“

Wir wollen hoffen, daß Staat und Gemeinde sich ihrer Pflicht bewußt sein werden.

Paul Hirsch.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Einer in der *Bäderzeitung* veröffentlichten Polemik zwischen Ausschuß und Vorstand über die Einberufung des Verbandstages entnehmen wir, daß der Vorsitzende, Genosse Oskar Allmann, die bestimmte Erklärung abgegeben hat, noch im Laufe dieses Jahres aus dem Vorstande ausscheiden zu wollen. Ueber die Ursachen dieses Schrittes wird nichts mitgeteilt und auch sonst ist uns darüber nichts bekannt geworden. Wir können nur mit dem Ausdruck des Bedauerns von dem bevorstehenden Rücktritt Allmanns Notiz nehmen, der in bald 25 Jahren aufreibendster Arbeit den Verbänd der Bäder erst zu dem gemacht hat, was er heute ist: die kraftvolle Organisation einer Arbeiterkategorie, die unter den elendesten Arbeitsbedingungen seufzte und erst durch die rastlose Tätigkeit einiger Vorkämpfer zum Kampfe um eine menschenwürdigere Existenz aufgerüttelt werden mußte.

Der Vorstand der Bureauangestellten gibt bekannt, daß die Krankenunterstützung vom 1. April an wieder voll in Kraft getreten ist und nach den Sätzen des Statuts gezahlt wird. Gleichzeitig teilt der Vorstand mit, daß dazu eine Aenderung der Beitragsklassen und Beitragsätze notwendig ist, die im Wege der Urabstimmung herbeigeführt werden soll.

Zu der Eingabe des Genossen Bauer, betreffend die Verordnung des stellvertretenden Generals des 5. Armeekorps über die Ausdehnung des Hilfsdienstes auf Jugendliche unter 17 Jahren und die Arbeitshilfe in Land- und Forstwirtschaft, bemerkt der „Landarbeiter“:

„Wozu wir noch bemerken wollen, daß der Arbeitszwang in der Landwirtschaft von den allgewaltigen Generalen in ganz Deutschland so verordnet ist. Dies geschah auf Drängen der Agrarier schon im Frühjahr 1917. Alle Wünsche der Agrarier werden von den kommandierenden Generalen erfüllt. Die Wünsche der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft werden nicht beachtet. An höherer Stelle ist man wohl zu prinzipiellen Zugeständnissen bereit, auch zu einem Kanzleitrost, aber im übrigen verfügen die kommandierenden Generale. Im Frieden galt aber schon, daß die Willkürherrschaft in der Landwirtschaft durch die Leutenot gemildert ist. Das gilt auch jetzt im Kriege.“

Eine Branchenkonferenz der im Lederarbeiterverbande organisierten Handschuhmacher hat dem neu vereinbarten Reichstaxifür die Handschuhindustrie zugestimmt, der somit in Kraft getreten ist.

Wie der Hauptvorstand des Lithographenverbandes mitteilt, ist die Erhöhung der Verbandsbeiträge in der Urabstimmung mit etwa 90 Proz. der abgegebenen Stimmen angenommen worden. Der Wochenbeitrag beträgt jetzt in den einzelnen Klassen 50 Pf. bis 1,50 Mk.

Der langjährige Redakteur des „Tabakarbeiter“, Genosse Fritz Gayer, konnte am 1. April auf eine 50jährige gewerkschaftliche Organisationszugehörigkeit zurückblicken. Er trat 1868 in den Tabakarbeiterverband ein und hat dem Verbände seitdem nicht nur Treue gehalten, sondern auch große Dienste geleistet.

Die Jahresabrechnung der Hauptklasse des Zimmererverbandes ergab ein Gesamtvermögen von 5 251 883 Mk. am 31. Dezember 1917 gegen 5 067 297 Mk. am Schlusse des Vorjahres. Davon entfielen auf die Hauptklasse 4 267 418 Mk.

tritt zugleich mit dem Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken, dem sogenannten Bürgschaftsicherungs-gesetz, am 1. April d. J. in Kraft, und wenn wir auch weit davon entfernt sind, die ihm noch anhaftenden Mängel zu unterschätzen oder gar zu verkennen, so gestehen wir doch unumwunden ein, daß damit die Grundlage zu einer Verbesserung der Zustände im Wohnungswesen gegeben ist.

Gegenüber den Beschlüssen des Abgeordneten-hauses, die sich im wesentlichen mit den von uns in Nr. 5 des „Correspondenzblattes“ vom Jahre 1917 kritisch beleuchteten Beschlüssen der Kommission decken, hat das Herrenhaus den Entwurf in einigen Punkten verbessert, es hat u. a. zwei neue Artikel eingefügt, einen Artikel 1a, der als Uebergangsbestimmung gedacht ist und in Fällen des Erwerbs von Grund und Boden zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Mittel- und Kleinwohnungen oder für die Gesundung von Wohnvierteln bis zum 31. Dezember 1926 im Wege der Enteignung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorsieht, und einen Artikel 1 b, der die Möglichkeit zu Eingemeindungen und Umgemeindungen aus Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis bietet. Nach § 2 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen — und eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in anderen Gemeindeverfassungsgesetzen — können unter gewissen Voraussetzungen Landgemeinden und Gutsbezirke mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken vereinigt werden. Es muß aber, wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist und die Zustimmung derselben im Beschlußverfahren erseht wird, ein öffentliches Interesse vorliegen. Das gleiche gilt für die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke. Ein öffentliches Interesse soll nun nach der vom Herrenhaus getroffenen Aenderung, der das Abgeordnetenhaus beigetreten ist, auch dann vorliegen, wenn die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis die Eingemeindung oder Umgemeindung erheischt. Dadurch ist den Gemeinden, die zu enge Grenzen haben und denen innerhalb ihres Bereichs kein Land mehr zur Verfügung steht, die Möglichkeit gegeben, eine gesunde Wohnungs- und Baupolitik zu treiben.

Erfreulicherweise ist es dem Herrenhause infolge des Einflusses der Stadtvertreter gelungen, die das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einengenden Bestimmungen des Art. 1 zu beseitigen oder doch wenigstens so zu mildern, daß auch vom Standpunkte der Selbstverwaltung aus die Zustimmung dazu unbedenklich erscheint. Das gilt besonders für die durch § 12 des Fluchtliniengesetzes geregelte Frage des kommunalen Bauverbots. Die Gemeinden können nach dem bisher geltenden Recht das Bauen an noch nicht für den Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straßen verbieten, es sollte ihnen dadurch der erforderliche Schutz gegen die ihnen durch das sogenannte wilde Bauen erwachsenden Nachteile gesichert werden. Eine Reihe von Gemeinden hatte aber, wie in der Begründung zu dem Wohnungsgesetzentwurf von 1913 ausgeführt ist, dies Recht insofern mißbraucht, als sie in dem Bestreben, nur besonders steuerkräftige Mieter heranzuziehen, die Herstellung kleinerer Wohnungen absichtlich verhinderten oder erschwerten. Vor allem sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen Gemeinden an den bis auf geringe Lücken fertiggestellten Straßen die Anbauerlaubnis nur unter der Verpflichtung der Eigentümer erteilt haben, daß auf den Grundstücken ausschließlich große Wohnungen von sechs Zimmern und mehr errichtet würden. Um demgegenüber eine an-

gemessene Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses mehr als bisher sicher zu stellen, sah der Entwurf für den Fall, daß ein solches Bedürfnis besteht, vor, daß ein Dispens von dem Bauverbot dann zu erteilen ist, wenn der Eigentümer Gewähr dafür bietet, daß dem Bedürfnisse durch den Bau entsprechender, gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung getragen wird und wenn dem Bau an der dafür gewählten Stelle des Weichbildes keine berechtigten Gemeindeinteressen entgegenstehen. In der damaligen Kommission des Abgeordnetenhauses trat statt dessen das Bestreben hervor, ein Straßenbaurecht der Anlieger zu schaffen, ein Vorschlag, der auf der anderen Seite erheblichen Bedenken begegnete, vornehmlich wegen seiner Tragweite für die Geldverhältnisse der Gemeinden, die gegen ihren Willen zu großen, möglicherweise überdies ziemlich nutzlosen Ausgaben für Straßenausbauten durch mehr oder minder zuverlässige Baulustige genötigt werden könnten. In dem neuen Entwurf verzichtete die Regierung auf die Schaffung eines Straßenbaurechts, weil die Gemeinden ohnehin durch den Krieg stark belastet sind, andererseits aber hat sie, um gegenüber der den Gemeinden bisher gewährten unumschränkten, weder durch Aufsichtsbezugnisse noch durch eine Rechtskontrolle zu beeinflussenden Machtvollkommenheit eine angemessene Befriedigung des Bedürfnisses für Klein- und Mittelwohnungen mehr als bisher sicher zu stellen, eine Vorschrift aufgenommen, wonach für den Fall, daß ein solches Bedürfnis besteht, ein Dispens von dem Bauverbot dann erteilt werden kann, wenn begründete Aussicht dafür vorhanden ist, daß dem Bedürfnisse durch den Bau entsprechender gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung getragen wird, und wenn kein überwiegendes berechtigtes Gemeindeinteresse entgegensteht. Die Fernhaltung von Personen der minderbemittelten Bevölkerungskreise soll, wie in den Motiven ausdrücklich gesagt ist, nicht als berechtigtes Gemeindeinteresse angesehen werden dürfen; andererseits soll dort, wo die Höhe der Bodenpreise noch die Errichtung von kleineren Häusern gestattet, der Dispens dann versagt werden können, wenn der Eigentümer gleichwohl ungerechtfertigt hohe Häuser zu errichten beabsichtigt. Nach langwierigen Verhandlungen ist dann der Bestimmung, daß von dem Verbote Dispens erteilt werden kann, falls ein Bedürfnis für Klein- oder Mittelwohnungen besteht und begründete Aussicht vorhanden ist, daß der Eigentümer diesem Bedürfnis durch den Bau entsprechender gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung trägt, vom Herrenhause die weitere Bestimmung angefügt worden, daß der Dispens zur Errichtung von Gebäuden mit mehr Stockwerken nicht erteilt werden darf, wenn die Gemeinde nachweist, daß geeignete Maßnahmen ergriffen sind, um dem Bedürfnis für Klein- oder Mittelwohnungen durch Errichtung von Häusern mit höchstens einem Obergeschoß über dem Erdgeschoß ausreichend Rechnung zu tragen, und wenn die Gewähr gegeben ist, daß diese Maßnahmen auch zur Durchführung gelangen. Hierdurch soll den Gemeinden, die dem Wohnungsbedürfnis durch den Flachbau Rechnung zu tragen gewillt sind, ein Schutz dagegen gewährt werden, daß ihre Bestrebungen zur Förderung des Flachbaues durch Beseitigung des Hochbaubebots vereitelt werden. Voraussetzung ist allerdings nach der in der Kommission des Herrenhauses abgegebenen Erklärung des Handelsministers, daß auch wirklich eine Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses erreicht wird und daß die für Klein- und Mittelwohnungen in Betracht kommenden Bewohner nicht in eine entfernte Gegend vertriefen

gegen 4 174 278 Mk. im Jahre 1916. Für Arbeitslosenunterstützung verausgabte die Hauptkasse 20 639 Mark, für Familienunterstützung 327 613 Mk., Lohnbewegungen und Streiks 2604 Mk. usw.

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 25. und 26. März fand in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände statt, die an erster Stelle den Geschäfts- und Kassenbericht der Generalkommission entgegennahm. Der gedruckt vorliegende Bericht stellt eine erfreuliche Steigerung der gewerkschaftlichen Mitgliederzahlen von 1 006 285 Ende 1916 auf 1 1/4 Millionen Mitglieder am Jahreschluss 1917 fest, woraus sich ergibt, daß trotz der Kriegsnot eine Anzahl neuer Kräfte für die gewerkschaftliche Bewegung gewonnen wurden. Nach dem Kassenbericht betragen die Jahreseinnahmen der Generalkommission pro 1917 413 904,81, die Jahresausgaben 527 974,09 Mk. Der Fehlbetrag von 114 069,28 Mk. wurde aus dem Vermögen der Generalkommission gedeckt, das von 338 217,28 Mk. auf 224 148 Mk. zurückgegangen ist. Auf weitere Einzelheiten des Geschäfts- und Kassenberichts gehen wir in einem besonderen Artikel ein. Der Bericht wurde von Legien in mündlichen Ausführungen ergänzt, die sich auf Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsamt über die Geltendmachung gewerkschaftlicher Forderungen betreffs Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in den Friedensverträgen, auf die Organisation der Uebergangswirtschaft und die Vertretung der Gewerkschaften in derselben, auf den Beitritt zur Gesellschaft für soziale Reform und auf das Ersuchen von Angestellten der Generalkommission um eine abermalige Teuerungszulage erstreckten. Obgleich das Reichswirtschaftsamt geringe Neigung zeigte, die Friedensverträge mit sozialpolitischen Forderungen zu verquiden, hat sich doch der Reichstag fast einstimmig für die Aufnahme solcher Abmachungen in die Friedensverträge ausgesprochen. Dem Beitritt zur Gesellschaft für soziale Reform stimmte die Konferenz zu. Von einer Ersatzwahl zur Generalkommission für den verstorbenen Genossen E. Döblin wurde Abstand genommen. Die Gewährung einer Teuerungszulage wurde mit Rücksicht darauf, daß die vorjährige Gehälterregelung noch nicht ein volles Jahr besteht, bis zur nächsten Vorstandskonferenz zurückgestellt.

Sodann beschäftigte sich die Konferenz mit einer Eingabe betr. die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, über welche Umbreit das einleitende Referat erstattete. Die Generalkommission hat einen vorbereitenden Ausschuss eingesetzt, der für die gesetzliche Regelung eine Reihe von Leitfragen nebst Begründung ausgearbeitet hat. Der Ausschuss hat sich für eine Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit in Anlehnung an die Invalidenversicherung entschieden. Der Versicherungszwang soll sich auf alle Arbeiter und Angestellten bis 5000 Mk. Jahreseinkommen erstrecken; die Beiträge sollen je zur Hälfte von Versicherten und deren Arbeitgeber aufgebracht werden. Das Reich zahlt den Arbeitslosenklassen ein Drittel ihrer jährlichen Unterstützungsausgaben hinzu. Für die Beitragserhebung soll ein Zuschlag zu den Invalidenversicherungsbeiträgen festgesetzt und die Ausgabe neuer Marken und Karten auf die der Invalidenversicherung nicht unterliegenden Angestellten

mit über 2000 Mk. Jahreseinkommen vorgesehen werden. Die Versicherungsanstalten haben den für die Arbeitslosenversicherung zu erhebenden Beitragsanteil an die Arbeitslosigkeitsklassen abzuführen, von denen je eine Kasse für jeden Bezirk einer Versicherungsanstalt errichtet wird. Die Arbeitslosigkeitsklassen errichten in allen größeren Gemeinden und in den Kommunalverbänden kleinerer Gemeinden Verwaltungsstellen, denen die Auszahlung der Unterstützung und die Regelung des Verkehrs mit den Arbeitsnachweisen und Berufsvereinen obliegt. Die Berufsvereine mit Arbeitslosenunterstützung sollen möglichst in das Verwaltungsnetz der Arbeitslosenunterstützung eingefügt werden, die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen übernehmen und vom Reich ebenfalls ein Drittel ihrer eigenen Unterstützungsausgaben zurückerstattet erhalten. Die Reichsarbeitslosenunterstützung soll nach Lohnklassen abgestuft werden, aber mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns betragen und längstens bis zur Dauer von 20 Wochen gezahlt werden. Unterstützung wird nicht gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik oder Aussperrung sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität. Die Unterstützung kommt in Wegfall, wenn dem Arbeitslosen eine seinen Kräften und Fähigkeiten sowie seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung nachgewiesen wird. Doch kann er eine durch Streik oder Aussperrung freigewordene Stelle ablehnen, ebenso eine solche, die den bestehenden Tarifvereinbarungen widerspricht. Die Leitsätze über Arbeitsvermittlung entsprechen denen der Gewerkschaftsgruppen vom März 1915, denen damals auch der Reichstag zugestimmt hat. Einige Uebergangsbestimmungen sollen schließlich bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung dieser Materien die Erwerbslosenhilfe und die Arbeitsvermittlung während der Uebergangswirtschaft sicherstellen.

Der Referent befaßt sich eingehend mit der Frage, ob das vorgeschlagene System der Zwangsversicherung mit den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse vereinbar sei. Er wies nach, daß von dem Stuttgarter Kongreßbeschluss (1902), der die staatliche Förderung der gewerkschaftlichen Selbstversicherung verlangte, bis zum Münchener Kongreßbeschluss (1914), in dem eine öffentlich-rechtliche, allgemeine, obligatorische Versicherung gefordert wird, eine Modifizierung in der Richtung zur Zwangsversicherung erkennbar sei, in der das Genter System in die Rolle einer Uebergangseinrichtung zurücktrete. Nach dem Kriege könne ein solcher Uebergang angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeitsgefahr und der Verantwortlichkeit des Reiches für diese nicht mehr in Frage kommen. Auch dürfe man den Gewerkschaften nicht die Kosten für diese Arbeitslosigkeit aufbürden, sondern es bedürfe der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfürsorge. Deshalb sei die Zwangsversicherung vorzuziehen. Die Konferenz stimmte den Leitfragen und der Begründung mit einigen wenigen redaktionellen Änderungen zu. Die Eingabe soll mit den übrigen Gewerkschaftscentralen zum Zwecke gemeinsamer Einreichung an die gesetzgebenden Körperschaften beraten werden. Die Leiterin des Arbeiterinnensekretariats, Fräulein Hanna, ersucht die Vorstände, für die Ausbildung von Funktionärinnen für den weiblichen Fürsorgedienst geeignete weibliche Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

Im weiteren beschäftigte sich die Konferenz mit der Organisation der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten. Nach einleitenden Darlegungen Legiens sowie nach Mit-

teilungen des Genossen Baumeister über die Entwicklung des Bundes der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer, seine Bestrebungen und seinen bevorstehenden Bundestag in Weimar, wurde das Für und Wider einer Stellungnahme zu diesen Organisationsbestrebungen lebhaft erörtert und schließlich folgende Erklärung gegen 2 Stimmen angenommen:

„Die Konferenz sieht keinen Anlaß, zu dem Bunde der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer in befürwortendem oder ablehnendem Sinne Stellung zu nehmen. Gegen die Förderung des Bundes durch Gewerkschaftsfunktionäre bestehen keine Bedenken. Eine Verpflichtung in dieser Hinsicht kann jedoch niemand auferlegt werden. Die Entsendung einer Vertretung zu dem einberufenen Bundestag wird der Generalkommission anheimgestellt.“

Die Beteiligung der Gewerkschaften an der vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Aussicht genommenen Sammlung für die Kriegsbeschädigten war Gegenstand langer Erörterungen. Die Sammlung bezweckt, die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten über die, auf das allernotwendigste beschränkte, gesetzliche Rentenbemessung hinaus zu erweitern und auch in Fällen, in denen die amtliche Fürsorge versagt wird, einzugreifen. Die ersten Mittel dieser Art wurden in Unternehmerkreisen in Höhe von 30 Millionen Mark aufgebracht. Der Reichsausschuß wandte sich gegen solche besonderen Sammlungen, weil die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten einheitlich geregelt werden müsse. Die Industriellen übergaben darauf den Fonds an den General von Lubendorff, der ihn dem Reichsausschuß überwies. Angesichts der ungeheuren Kriegsofopfer muß jedoch auf weitere Mittel gerechnet werden. Es sollen nunmehr Sammlungen in allen Kreisen der Bevölkerung, auch unter der Arbeiter- und Angestelltenchaft, für die Erhöhung der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingeleitet werden. Nach diesen Darlegungen wurde die Beschlussfassung auf der Konferenz ausgeführt, um den Gewerkschaftsvorständen Gelegenheit zu eingehender Information und Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung soll schriftlich geschehen. Die Statistische Kommission hat einige Änderungen der Gewerkschaftsstatistik in bezug auf die Trennung der Gewerkschaftsausgaben nach männlichen und weiblichen Mitgliedern und hinsichtlich der Vornahme einheitlicher Erhebungen über Arbeitsdauer und Löhne in Fristen von 5 bzw. 10 Jahren vorgeschlagen, denen die Konferenz zustimmte.

Beim letzten Verhandlungspunkt „Verschiedenes“ wurde auf die von der Gesellschaft für soziale Reform für den 14. April d. J. anberaumte sozialpolitische Kundgebung in Berlin hingewiesen und um eine möglichst starke Beteiligung der Gewerkschaften auch außerhalb Berlins ersucht. Zur Sammlung und Bearbeitung der Kriegswirtschaftlichen Erfahrungen hat das Reich eine wissenschaftliche Kommission unter Leitung des Staatssekretärs a. D. Dr. Delbrück eingesetzt. Die Kommission wünscht auch die kriegswirtschaftlichen Erfahrungen der Gewerkschaften in ihre Untersuchungen einzubeziehen und ersucht um Einsendung von Berichten über solche. Die Berichterstattung wird den einzelnen Gewerkschaftsvorständen nahegelegt.

Der Volksbund für Freiheit und Vaterland sucht für sein ständiges Bureau einen Sekretär. Geeignete Meldungen aus Gewerkschaftskreisen werden als besonders erwünscht bezeichnet.

Zum Schluß fand eine Aussprache über die Demobilisierung der Kriegsteilnehmer und die Mitarbeit der Gewerkschaften in Bayern statt, bei welcher auch die Grundsätze der Demobilisierung in Preußen berührt wurden.

In dem Bericht über die Vorstandskonferenz vom 22. bis 26. November 1917 war im „Corr.-Blatt“, Jahrgang 1917, Nr. 48 (S. 450), im Anschluß an die Abstimmung der Konferenz betr. den Volksbund für Freiheit und Vaterland berichtet worden, daß der Generalkommission neben dem ordentlichen Beitrag ein Vorschußbeitrag von 20 Pf. pro Mitglied und Jahr gewährt wurde. In Gewerkschaftskreisen hat man aus dem räumlichen Zusammenhang der beiden Beschlüsse, der sich aus ihrer gemeinsamen Behandlung beim Tätigkeitsbericht der Generalkommission ergab, mißverständlichweise auf einen sachlichen Zusammenhang geschlossen und seitdem kursiert das Märchen, daß der Beitritt der Generalkommission zum Volksbund für Freiheit und Vaterland einen Beitrag von 20 Pf. pro Mitglied und Jahr erfordere. Diese Annahme entbehrt natürlich jeder Begründung, was wir noch ganz besonders hervorheben wollen, um damit der Stimmungsmache gegen den Volksbund für Freiheit und Vaterland den Boden zu entziehen.

Kartelle und Sekretariate.

Noch keine Einigung der Leipziger Gewerkschaften.

Im „Correspondenzblatt“, Nr. 46 und 48 v. J. und Nr. 1 d. J., ist bereits des näheren auf die Ursachen der Leipziger Gewerkschaftsdifferenzen und auf die Bemühungen, den Streit zu schlichten, hingewiesen worden. Den Einigungsbeschlüssen vom 25. und 26. November v. J. stellten die Vertrauensleute der aus dem Kartell ausgetretenen Gewerkschaften, zum Teil dieselben Leute, die den Einigungsbeschlüssen zugestimmt hatten, am 13. Dezember einen Beschluß gegenüber, der neue Vorbedingungen für den Wiederanschluß an das Gewerkschaftskartell aufstellte und durch den das Gewerkschaftskartell in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei gebracht worden wäre. Daher machte sich eine zweite Einigungskonferenz am 30. Dezember nötig, in der die Generalkommission und die beteiligten Verbandsvorstände die einstimmige Wiederaufhebung des Beschlusses vom 13. Dezember forderten. Eine Einigung kam in dieser Konferenz nicht zustande. Das Gewerkschaftskartell nahm nunmehr am 4. Januar zu der neugeschaffenen Lage Stellung und beschloß nach Kenntnisnahme des Verlaufs der bis dahin geführten Verhandlungen, „die am 26. November getroffenen Vereinbarungen als geeignete Grundlage für die Wiedervereinigung anzuerkennen, dagegen die in dem Beschluß der Vertrauensmänner der aus dem Kartell ausgetretenen Gewerkschaften vom 13. Dezember gestellten Bedingungen abzulehnen, weil sie den Vereinbarungen am 26. November entgegenstehen und weil es mit der gewerkschaftlichen Selbständigkeit und politischen Neutralität unvereinbar ist, in gewerkschaftlichen und Kartellangelegenheiten außerhalb der Gewerkschaften und des Kartells stehenden Personen und Körperschaften irgendein Bestimmungsrecht einzuräumen.“

Aus verschiedenen Äußerungen konnte entnommen werden, daß sich einige der in Betracht kommenden Gewerkschaften der Tragweite des Beschlusses vom 13. Dezember nicht bewußt gewesen sind, teilweise wollte man von dem Zustandekommen

dieses Beschlusses überhaupt nicht unterrichtet gewesen sein und die Vereinbarungen vom 26. November allein als maßgebend ansehen. Das Gewerkschaftskartell verzichtete daher auf ausdrückliche Aufhebung des der Einigung hinderlichen Vertrauensmännerbeschlusses und lud mittels Schreiben vom 28. Januar die ausgetretenen Gewerkschaften auf Grund der Vereinbarungen vom 26. November zum Wiedereintritt in das Gewerkschaftskartell ein. Während die Schneider den Wiedereintritt bedingungslos vollzogen, äußerten sich die anderen sieben außerhalb des Kartells stehenden Gewerkschaften zunächst überhaupt nicht. Nur von den Handlungsgehilfen wurde durch Zeitungsberichte bekannt, daß sie in zwei Versammlungen sich mit dem Wiederanschluß an das Kartell beschäftigt und in der zweiten Versammlung gegen nur 3 Stimmen beschlossen hatten:

„Die am 29. Januar tagende Mitgliederversammlung des Handlungsgehilfenverbandes erklärt sich solidarisch mit der in der Vertrauensmänner Sitzung am 13. Dezember gefaßten Resolution. Sie beauftragt die Ortsverwaltung, nunmehr abwartende Stellung einzunehmen, bis eine dem entsprechende Aenderung im Leipziger Gewerkschaftskartell eingetreten ist.“

Die vom Kartell angebotene Versöhnung wurde also nicht nur ausgeschlagen, sondern mit einer neuen Kampfansage beantwortet. Eine Einigung mit den Handlungsgehilfen war danach ausgeschlossen. Immerhin bestand noch die Möglichkeit einer Einigung mit den übrigen abgesplitterten Gewerkschaften.

In der Einigungskonferenz am 26. November hatte man sich dahin verständigt, in einer größeren Versammlung der Leipziger Gewerkschaftsfunktionäre die Berechtigung der Angriffe gegen „die Politik der Generalkommission“, die ja auch die Politik des Leipziger Gewerkschaftskartells sein soll, zu untersuchen. Vereinbarungsgemäß sollten die ausgetretenen Gewerkschaften durch einen Referenten ihre Beschuldigungen begründen, Mitglieder der Generalkommission erklärten sich bereit, Rede und Antwort zu stehen. Schon einmal war diese Versammlung für den 17. Januar anberaumt worden. Da aber von den Abgesplitterten Einwendungen gegen den Versammlungstag erhoben wurden, die Einigung auch nicht die erhoffte Entwicklung nahm, so wurde die Versammlung wieder rückgängig gemacht und für spätere Zeit vorgezogen. Eigentlich sollte sie, wie ursprünglich vereinbart worden war, erst nach erfolgter Wiedervereinigung stattfinden. Der Kartellvorstand kam aber auch hier den ausgetretenen Gewerkschaften entgegen, indem er auch ihnen zu der nunmehr für Sonntag, den 17. März, einberufenen Versammlung Einladungen zugehen ließ. Allerdings wurde die Einladung zur Versammlung von einer vorherigen unverbindlichen Äußerung der Gewerkschaften abhängig gemacht, ob der Wiederanschluß der Gewerkschaft in Aussicht genommen und zu erwarten ist. Den Handlungsgehilfen, die ja durch Beschluß am 29. Januar den Wiedereintritt ausdrücklich abgelehnt hatten, ging keine Einladung zu. Sämtliche befragte Gewerkschaften antworteten, und zwar die Metallarbeiter: daß bei entsprechendem Entgegenkommen die Aussicht besteht, daß die Metallarbeiter sich dem Kartell wieder anschließen; die Sattler: daß sie den Wiedereintritt ins Kartell zu den am 26. November getroffenen Vereinbarungen beschlossen haben; die Kupferschmiede: daß sie

beschlossen haben, in nächster Zeit den Wiedereintritt in das Leipziger Gewerkschaftskartell zu erklären; die Asphaltleute: daß sie den Wiedereintritt nicht direkt abgelehnt, sondern nur verschoben haben; die Tabakarbeiter: daß sie gewillt sind, dem Kartell wieder beizutreten; die Steinseher äußerten sich mündlich in gleichem Sinne. Sämtliche Gewerkschaften erhielten, entsprechend ihrem beim Ausscheiden aus dem Kartell vorhandenen Mitgliederstande, Eintrittskarten zur Versammlung ausgehändig. Da setzte wenige Tage vor der Versammlung eine Gegenbewegung ein. Vertrauensleute der außenstehenden Gewerkschaften verlangten vom Kartell auch die Einladung der Handlungsgehilfen zur Versammlung. Der Kartellvorstand lehnte das ab. Nunmehr erklärten sich die anderen sechs Gewerkschaften mit den Handlungsgehilfen solidarisch und blieben ebenfalls der Versammlung fern. Die Versammlung war trotzdem von 420 Personen besucht. Ein noch in der Versammlung gestellter Antrag auf Vertagung und Hinzuziehung der außerhalb des Kartells stehenden Gewerkschaften, einschließlich der Handlungsgehilfen, wurde mit 177 gegen 88 Stimmen abgelehnt. Da die Opposition trotz erneuter Aufforderung keinen Referenten stellte, referierten die Genossen Legien und Cohen über die Tätigkeit der Generalkommission während des Krieges. Hin und wieder wurden die Referenten von lebhaften Zwischenrufen unterbrochen, aber mehr und mehr verstummte die Opposition und im wesentlichen nahm die Versammlung die Ausführungen der Referenten mit großer Ruhe und Aufmerksamkeit entgegen. Drei Diskussionsredner sprachen gegen die Tätigkeit der Generalkommission, aber so wenig beweiskräftig, daß man beim besten Willen nicht finden konnte, daß die von ihnen vorgetragenen Beschwerden die Ursache zu so tiefgehenden Differenzen, wie sie in Leipzig bestehen, sein sollten. Es hat sich auch hier wieder gezeigt, daß die „Politik der Generalkommission“ nur ein Schlagwort ist. Die Gegensätze liegen weniger auf gewerkschaftlichem als auf politischem Gebiete. Ein Beweis mehr dafür, daß die bisherige Taktik des Gewerkschaftskartells, sich unter Ablehnung aller politischen Erörterungen auf streng gewerkschaftlichem Boden zu stellen, richtig war. Die Versammlung hat aber auch durch das Verhalten der außerhalb des Kartells stehenden Gewerkschaften sehr zur Klärung der gegenwärtigen Lage beigetragen. Dadurch, daß diese Gewerkschaften sich mit den Handlungsgehilfen solidarisch erklärten, decken sie auch heute noch die jeder Einigung hinderliche Resolution vom 13. Dezember. Dieser Tatsache gegenüber bleiben anderslautende gelegentliche Äußerungen nichts als Worte. Es ist ein Doppelspiel, was hier getrieben wird, ähnlich dem, das nach der ersten Einigungskonferenz getrieben wurde, als man am 13. Dezember durch jene bekannte Resolution die kurz zuvor getroffene Vereinbarung wieder aufhob. Ein Wiederanschluß an das Gewerkschaftskartell auf Grund eines solchen Doppelspiels kann niemals zu einer Einigung führen, sondern wird den Kampf innerhalb des Gewerkschaftskartells dann nur um so heftiger entbrennen lassen. Das Gewerkschaftskartell weiß jetzt, woran es ist. So sehr der Kartellvorstand bemüht sein wird, die Einigung der Leipziger Gewerkschaften zu fördern, so muß doch der Erfolg ausbleiben, so lange man auf der anderen Seite offen und ehrlich sich einer Einigung geneigt zeigt. Eine solche Einigung ist aber nur möglich auf der Grundlage der Vereinbarungen vom November 1917.

A. L.